

Postvertrag

zwischen

der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien.

(Abgeschlossen am 8. August 1861.)

Der schweizerische Bundesrath und Se. Majestät der König von Italien, beidseitig von dem Wunsche befeelt, die zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse zu befestigen und den Briefpostdienst zwischen Italien und der Schweiz auf einer ausgedehnteren und den Bewohnern beider Länder vortheilhafteren Grundlage vermittelt eines neuen Vertrages zu ordnen, haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Den Herrn Abraham Tourte, seinen außerordentlichen Gesandten bei Sr. Majestät dem König von Italien;

Seine Majestät der König von Italien:

Den Herrn Giovanni Barbavara, Generaldirektor der Posten des Königreichs, Comthur des königl. St. Moritz- und St. Lazarusordens u.;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer bezüglichen Vollmachten, über nachfolgende Artikel sich verständigt haben:

Art. 1. Zwischen der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Postverwaltung des Königreichs Italien soll eine ununterbrochene, regelmäßige, gegenseitige Uebermittlung von Briefen, Waarenmustern und Drukfachen aller Art mittels bereits bestehender oder zu erstellender Kurse an denjenigen Punkten beider Länder, welche durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beider Verwaltungen zu bezeichnen sind, unterhalten werden.

Art. 2. Die dormalen bestehenden oder noch zu erstellenden Kurseinrichtungen zum Transport obiger Gegenstände, sei es zu Wasser oder zu Land, werden durch die verfügbaren, oder in der Folge dienlich erscheinenden Mittel beider Postverwaltungen unterhalten und die für diese Kurseinrichtungen entfallenden Kosten von diesen Verwaltungen nach Maßgabe der auf ihren betreffenden Gebieten zurückgelegten Entfernung getragen.

Art. 3. In Ausnahme der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels verpflichtet sich die schweizerische Postverwaltung, den Depeschentransport zwischen der Schweizergränze einerseits und den hiernach bezeichneten Punkten, nämlich:

Arona, Camerlata, Chiavenna, Colico, Tirano, Luino, andererseits vermittelt schweizerischer Postwägen gänzlich auf ihre Kosten zu besorgen.

Die Verwaltung der italienischen Posten verpflichtet sich ihrerseits, den Depeschentransport zwischen der italienischen Gränze einerseits, und Locarno und Magadino andererseits vermittelt der Dampfboote auf dem Langensee gänzlich auf ihre Kosten zu besorgen.

Jede der beiden Verwaltungen ist gehalten, die in Kraft bestehenden Gesetze und Reglemente der Polizei, der Mauth und Post des Staates, dessen Gebiet sie durchläuft, zu beobachten.

Art. 4. Die schweizerische Postverwaltung übernimmt den unentgeltlichen Transport bis zu den im ersten Alinea des Art. 3 bezeichneten Punkten, sowol der internationalen Korrespondenzen, als auch der auf den italienischen Büreaux, welche von schweizerischen Posten berührt werden, unter sich auszuwechselnden Depeschen.

Die italienische Postverwaltung befördert unentgeltlich bis zu den im zweiten Alinea des Art. 3 erwähnten Punkten sowol die internationalen Korrespondenzen, als auch diejenigen Depeschen, welche schweizerische Büreaux, die im Bereich der Dampfboote liegen, unter sich auswechseln.

Art. 5. Die Regierung des Königreichs Italien enthebt die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft von der Bezahlung jeder Staatssteuer für den Betrieb der im Art. 3 des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten schweizerischen Kurse für die Beförderung von Korrespondenzen, Reisenden und Fahrpoststücken, und die schweizerische Regierung bewilligt ihrerseits der Regierung Italiens vollständige Befreiung von jeder Staatssteuer für den Betrieb der italienischen Kurse auf Schweizergebiet.

Art. 6. Jeder der im Art. 3 hievor erwähnten Kurse kann nach Gutfinden der einen oder andern Verwaltung, auf wenigstens sechsmonatliche Voranzeige hin, ganz oder theilweise aufgehoben werden. Jede der beiden Verwaltungen hat der andern Verwaltung ebenfalls 6 Monate zum Voraus ihre Absicht, die fraglichen Kurse ganz oder theilweise zu erzeigen, mitzutheilen.

Art. 7. Außer den zwischen den Postverwaltungen des Königreichs Italien und der schweizerischen Eidgenossenschaft direkte ausgewechselten Korrespondenzen können diese Verwaltungen Korrespondenzen aller Art durch Vermittlung der französischen Posten sich gegenseitig zuwenden.

Art. 8. Die Transitpreise, welche der französischen Postverwaltung für den Transport über französisches Gebiet der zwischen der italienischen und schweizerischen Postverwaltung auf diesem Wege gegenseitig ausgewechselten Korrespondenzen zukommen, werden von der Postverwaltung von Italien nach Maßgabe der Postverträge zwischen Italien und Frankreich bezahlt. Die schweizerische Postverwaltung wird der italienischen Postverwaltung die Hälfte dieser Transitpreise zurückvergüten.

Art. 9. Es bleibt vorbehalten, daß, wenn die schweizerische Postverwaltung von den französischen Posten für den Transit der Korrespondenzen, welche die italienische und die schweizerische Postverwaltung in geschlossenen Sendungen über französisches Gebiet auswechseln, vortheilhaftere Bedingungen erlangen würde, die Transitzkosten von der schweizerischen Postverwaltung bezahlt und die Hälfte davon derselben von der italienischen Postverwaltung zurückvergütet würde.

Art. 10. Die Aufgeber von gewöhnlichen, d. h. nicht Hargirten Briefen und von Waarenmustern, sei es aus dem Königreich Italien nach der schweizerischen Eidgenossenschaft, sei es aus der schweizerischen Eidgenossenschaft nach dem Königreich Italien, können nach Belieben das Porto bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlen, oder die Entrichtung desselben dem Adressaten überlassen.

Art. 11. Die für die Frankirung jedes Briefes aus dem Königreich Italien nach der Schweiz oder aus der Schweiz nach dem Königreich Italien zu beziehende Taxe beträgt 30 Rappen für das einfache Porto von 10 Grammen oder Bruchtheil dieses Gewichts.

Die Taxe jedes unfrankirten, von einem der beiden Staaten nach dem andern versandten Briefes beträgt 40 Rappen für das einfache Porto von 10 Grammen oder Bruchtheil dieses Gewichts.

Art. 12. Als Ausnahme von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels wird die Taxe der von einem der beiden Staaten nach dem andern versandten Briefe im Frankofalle auf 10, im Portofalle auf 20 Rappen reduziert, so oft das Aufgabebüreau und das Bureau des Bestimmungsortes nicht mehr als 45 Kilometer von einem der hienach bezeichneten Punkten entfernt sind: Großer St. Bernhard, le Breuil, Isella, Grodo, Canobbio, Camerlata, Splügen und Tirano.

Art. 13. Die Frankirung der Korrespondenzen kann mittels der Frankomarken der betreffenden Verwaltung geschehen.

Wenn die auf einem Briefe nach einem der beiden Länder aufgeklebten Frankomarken den Betrag der Frankatur bis an den Bestimmungsort

ort nicht ganz decken, so wird dieser Brief als nicht frankirt betrachtet und als solcher taxirt, unter Abzug des Werthes der betreffenden Frankomarken.

Art. 14. Die Postverwaltung von Italien und die Verwaltung der schweizerischen Posten können rekommandirte oder chargirte Briefe nach den betreffenden Staaten sich gegenseitig überliefern. Jeder chargirte Brief, welcher von einem der beiden Staaten in den andern versandt wird, unterliegt vor der Beförderung der gewöhnlichen Taxe eines frankirten Briefes von gleichem Gewichte, nebst einer Gebühr von 30 Rappen.

Art. 15. Jedes Paket mit Waarenmustern, welches von Italien nach der Schweiz oder von der Schweiz nach Italien versandt wird, unterliegt, auch wenn es mit einem Briefe begleitet ist, der Taxe der gewöhnlichen Briefe für das einfache Porto von 20 Grammen oder Bruchtheil dieses Gewichts, Brief und Muster zusammengerechnet.

Art. 16. Um die im vorhergehenden Artikel erwähnte Portoermäßigung zu genießen, müssen die Waarenmuster unter Banden versandt oder so verpackt werden, daß sie als solche erkennbar sind, und der Begleitbrief darf das Gewicht eines einfachen Briefes (10 Gramme) nicht übersteigen.

Waarenmuster, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, unterliegen der Taxe der gewöhnlichen Briefe.

Art. 17. Die Zeitungen und Drucksachen aller Art, welche zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien ausgewechselt werden, sind bis an den Bestimmungsort zu frankiren, und zwar zu drei Rappen für jede Sendung von 40 Grammen oder Bruchtheil dieses Gewichts, welche eine besondere Adresse trägt.

Unter der Bezeichnung *Drucksachen* sind verstanden: Periodische Werke, broschirte Bücher, eingebundene Bücher, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Korrekturdrukbogen, Avisbriefe, Zirkulare, Preislisten, Visitenkarten, geographische Karten, und im Allgemeinen alle andern Gegenstände gleicher Art, welche nicht den Charakter eines Briefes tragen.

Art. 18. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Gegenstände genießen nur dann die bewilligte Taxermäßigung, wenn sie unter Banden oder in der Weise versandt werden, daß über ihren Inhalt kein Zweifel walten kann, und keine weitem schriftlichen Zusätze enthalten, als die Adresse des Empfängers, ein Datum und die Unterschrift.

Es bleibt wolverstanden, daß diese Beschränkung nicht auf die Korrekturdrukbogen Bezug hat, bei welchen schriftliche Korrekturen zulässig sind, so wie auch nicht auf die Preislisten, auf welchen Zahlen handschriftlich beigelegt werden können.

Die Drucksachen, welche die oben angegebenen Bedingungen nicht erfüllen, so wie die unfrankirten oder ungenügend frankirten Drucksachen werden nicht befördert.

Art. 19. Die Postverwaltungen von Italien und der Schweiz können Chargirte oder rekommandirte Waarenmusterpakete oder Drucksachen nach den betreffenden Staaten und, so weit möglich, nach den weiter gelegenen Ländern sich gegenseitig überliefern.

Jedes Paket Waarenmuster oder Drucksachen aus Italien nach der Schweiz oder aus der Schweiz nach Italien, welches man rekommandiren will, unterliegt vor der Versendung außer der gewöhnlichen, nach Art. 15 und 17 des gegenwärtigen Vertrages berechneten Taxe für Waarenmuster und Drucksachen, einer fixen Rekommandationsgebühr von 30 Rappen.

Art. 20. Der Ertrag, der nach den Artikeln 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 19 hievon auf den Briefen, Waarenmustern und Drucksachen aus der Schweiz nach dem Königreich Italien, und aus dem Königreich Italien nach der Schweiz zu beziehenden Taxen wird zwischen den beiden Postverwaltungen Italiens und der Schweiz zu gleichen Theilen getheilt.

Art. 21. Die Briefe, die Waarenmuster und die Drucksachen jeder Art, sei es aus den in dem beiliegenden Verzeichniß A erwähnten Ländern nach dem Königreich Italien, oder aus dem Königreich Italien nach diesen nämlichen Ländern, welche stückweise über die Schweiz befördert werden, werden zwischen den Postverwaltungen von Italien und der Schweiz zu den im erwähnten Verzeichniß angegebenen Bedingungen ausgetauscht.

Art. 22. Die Briefe, die Waarenmuster und Drucksachen jeder Art, sei es aus den im Verzeichniß B angegebenen Ländern nach der Schweiz, oder aus der Schweiz nach diesen nämlichen Ländern, welche stückweise über das Königreich Italien versandt werden, werden zwischen den Postverwaltungen von Italien und der Schweiz zu den im vorerwähnten Verzeichniß B angegebenen Bedingungen ausgetauscht.

Art. 23. Im Falle, daß die Postverwaltungen der Länder, für welche die Postverwaltungen von Italien und der Schweiz als Vermittlung dienen, die Tarife ihrer Gebiete in der Weise abändern würden, daß dadurch ein Einfluß auf die durch die beiliegenden Verzeichnisse A und B festgesetzten Taxen und Transitgebühren für die betreffenden Korrespondenzen aus Italien und aus der Schweiz nach den genannten Ländern und umgekehrt ausgeübt würde, so werden die aus diesen Abänderungen entspringenden neuen Gebühren oder Taxen nach den von den Postverwaltungen von Italien und der Schweiz einander zu machenden Angaben und zu leistenden Ausweisen gegenseitig als maßgebend angenommen.

Art. 24. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft übernimmt die Verpflichtung, der italienischen Regierung für die aus Italien

oder aus weiter gelegenen Ländern kommenden Korrespondenzen nach den Ländern, für welche die Schweiz als Vermittlung dient oder noch dienen könnte, den Transit in geschlossenen Briefpaketen über ihr Gebiet zu bewilligen.

Die italienische Postverwaltung bezahlt der schweizerischen Postverwaltung die Summe von zwanzig Rappen für 30 Gramme Briefe, von fünf Rappen für 30 Gramme Waarenmuster und von zwanzig Rappen für 1 Kilogramm Drucksachen.

Die geschlossenen Briefpakete, welche die italienische Postverwaltung zwischen italienischen Postbüreau über das schweizerische Gebiet auszuwechseln wünscht, werden von der schweizerischen Postverwaltung durch den gewöhnlichen Postdienst kostenfrei befördert.

Art. 25. Die Regierung des Königreichs Italien übernimmt die Verpflichtung, der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft für die aus der Schweiz oder aus weiter gelegenen Ländern kommenden Korrespondenzen nach den Ländern, für welche Italien als Vermittlung dient oder noch dienen könnte, den Transit über ihr Gebiet in geschlossenen Briefpaketen zu den gleichen Bedingungen, wie sie im Art. 24 hievor angegeben sind, zu bewilligen.

Die geschlossenen Briefpakete, welche die schweizerische Postverwaltung zwischen schweizerischen Postbüreau über italienisches Gebiet auszuwechseln wünscht, werden von der italienischen Postverwaltung durch den gewöhnlichen Postdienst kostenfrei befördert.

Art. 26. Es bleibt vereinbart, daß das Gewicht der mittels geschlossener Briefpakete ausgewechselten und zu Rebüts gewordenen Korrespondenzen aller Art, so wie dasjenige der Briefarten (*feuilles d'avis*) und der andern, den Postdienst betreffenden Rechnungsbelege bei dem Abwägen der Briefe, Waarenmuster und Drucksachen aller Art nicht in Betracht fallen soll.

Art. 27. Es bleibt ausdrücklich einverstanden, daß die Briefe, Waarenmuster und Drucksachen aller Art, welche von einem der beiden Staaten in den andern versandt werden, und welche bis an den Bestimmungsort frankirt worden sind, unter keinem Vorwand und unter welchem Namen es auch sei, im Lande des Bestimmungsortes mit irgend einer Lage oder Gebühr zu Lasten der Adressaten belegt werden dürfen.

Art. 28. Die auf die verschiedenen Theile des öffentlichen Dienstes bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Beamten der beiden Staaten, deren portofreie Beförderung auf dem Gebiete des Staates, welchem der versendende Beamte angehört, bewilligt worden ist, wird ganz portofrei überliefert. Wenn die Behörde oder der Beamte, an welchen dieselbe gerichtet ist, ebenfalls die Portofreiheit genießt, so wird sie ohne Taxberechnung übergeben; im entgegengesetzten Falle unterliegt sie der

Tage für den Transport auf dem Gebiete des Landes des Bestimmungsortes.

Art. 29. Der Versender eines Chargirten oder rekommandirten Briefes oder einer rekommandirten Sendung Waarenmuster oder Drucksachen, sei es aus der Schweiz nach Italien, sei es aus Italien nach der Schweiz, kann verlangen, daß ihm über die Ablieferung solcher Gegenstände an den Adressaten Mittheilung gemacht werde. Zu diesem Behufe hat derselbe für die Beförderung des Avises (Retour-Recepisse) eine Postgebühr von 20 Rappen zum Voraus zu bezahlen. Diese Gebühr von 20 Rappen fällt gänzlich der versendenden Postverwaltung zu.

Art. 30. Im Falle des Verlustes irgend eines Chargébriefes hat diejenige der beiden Verwaltungen, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, dem Versender die Summe von 50 Franken als Entschädigung zu bezahlen.

Der Verlust eines rekommandirten Paketes Waarenmuster oder Drucksachen zieht die Bezahlung der nämlichen Entschädigung von 50 Franken nach sich.

Es ist jedoch vorbehalten, daß nur diejenigen Reklamationen angenommen werden, welche inner 6 Monaten, vom Tage der Versendung des Chargirten oder rekommandirten Gegenstandes an, erhoben werden.

Art. 31. Die unrichtig adressirten oder unrichtig geletteten Korrespondenzen aller Art sind ohne Verzug, unter Anrechnung des Gewichtes und Preises, für welche die versendende Verwaltung dieselben der empfangenden Verwaltung angerechnet hat, gegenseitig zurückzuliefern.

Die Gegenstände gleicher Art, welche an solche Personen gerichtet waren, die ihren Wohnsitz verändert haben, werden gegenseitig zu dem Porto überliefert oder zurückgegeben, welches von dem Adressaten zu bezahlen gewesen wäre.

Art. 32. Die zwischen den beiden Postverwaltungen von Italien und von der Schweiz stückweise ausgewechselten gewöhnlichen oder Chargirten Briefe und Waarenmuster, welche unter die Rebüts fallen, sind beidseitig am Ende jedes Monats zurückzusenden.

Die Briefe, welche bis an den Bestimmungsort oder bis an die Gränze der korrespondirenden Verwaltung frankirt worden waren, sind ohne Tage und ohne Portoanrechnung zurückzusenden.

Die unfrankirten Korrespondenzen, welche mit Portoanrechnung überliefert worden waren, sind zu demjenigen Preis zurückzuliefern, zu welchem sie Anfangs von der versendenden Verwaltung berechnet worden sind.

Die Zeitungen und Drucksachen, welche aus irgend einem Grunde unanbringlich geworden sind, sind sofort und direkte von dem Bureau des Bestimmungsortes dem Aufgabebureau zurückzusenden, wenn diese Gegenstände mit keiner Tage oder Gebühr belastet sind.

Die unanbringlichen unfrankirten, in geschlossenen Paketen durch die eine der beiden Postverwaltungen für Rechnung der andern versandten Korrespondenzen werden zu dem Gewichte und der Gebühr angenommen, zu welcher sie in den Rechnungen der betreffenden Postbehörden angesetzt sind, und zwar auf einfache Erklärungen hin, welche als Belege der Abrechnung dienen.

Art. 33. Die beiden Verwaltungen nehmen zur Versendung von einem der beiden Staaten nach dem andern und nach den Ländern, für welche der Transit über diese Staaten benutzt wird, keinen Brief an, welcher, sei es geprägtes Gold oder Silber, seien es Kleinodien und Preziosen oder irgend welche andere, den Zollgebühren unterworfenen Gegenstände enthält.

Art. 34. Falls die italienische Postverwaltung sich mit der Beförderung von deklarirten Werthsendungen durch ihre Büreaux im Innern des Königreiches befassen würde, so werden die beiden Verwaltungen diese Erleichterung im internationalen Verkehr einführen, und haben sich sodann über die Einzelheiten der Ausführung zu verständigen.

Art. 35. Durch Vermittlung der betreffenden Postbüreaux können mittels Mandaten, welche durch diese Büreaux auszubehalten sind, Geldsummen von einem der beiden Länder in das andere übermacht werden, und zwar inner der durch die beiden Verwaltungen festzusetzenden Grenzen.

Die auf den durch Mandate (Geldanweisungen) versandten Summen zu erhebenden Gebühren sind für die Summen bis 100 Franken für je 10 Franken oder Bruchtheil auf 10 Rappen festgesetzt.

Für die 100 Franken übersteigenden Summen ist von je 50 zu 50 Franken eine fixe Gebühr von 20 Rappen hinzuzufügen.

Diese Lage wird zwischen den beiden Verwaltungen Italiens und der Schweiz zu gleichen Theilen getheilt. Die beiden Postverwaltungen von Italien und der Schweiz sind für den Betrag der auf ihren betreffenden Büreaux aufgegebenen Summen verantwortlich, und zwar sogar in Fällen höherer Gewalt.

Art. 36. Die Postverwaltung des Königreichs Italien und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft werden im gegenseitigen Einverständniß die Postbüreaux bezeichnen, mittels welcher die Auswechslung der betreffenden Korrespondenzen stattfinden soll.

Sie werden ebenfalls Alles regeln, was auf die Beförderung der im Art. 35 erwähnten Geldanweisungen (Mandate), auf die Beförderung der eidgenössischen Postwägen auf italienischem Gebiet und auf die gegenseitige Abrechnung Bezug hat.

Es bleibt vorbehalten, daß die hievor erwähnten Ausführungsbestimmungen durch die beiden Verwaltungen abgeändert werden können,

sobald diese beiden Verwaltungen in gegenseitigem Einverständniß die Nothwendigkeit einer solchen Abänderung anerkennen.

Art. 37. Die Postverwaltungen von Italien und der Schweiz werden jeden Monat die Rechnungen über den gegenseitigen Verkehr in Korrespondenzen und Gelbanweisungen aufstellen.

Diese Rechnungen sind, nach stattgefundenener gegenseitiger Prüfung, durch diejenige der beiden Verwaltungen, welche herausschuldig ist, zu saldiren.

Art. 38. Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an sind alle frühern Vereinbarungen und Bestimmungen, betreffend den Postverkehr zwischen Italien und der Schweiz aufgehoben.

Art. 39. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Tage in Kraft, welchen beide Postverwaltungen gegenseitig festsetzen werden.

Derselbe bleibt von Jahr zu Jahr in Kraft, bis die eine Postverwaltung der andern ein Jahr zum Voraus den Vertrag aufgekündet hat.

Art. 40. Dieser Vertrag ist zu ratifiziren. Die Ratifikationen sind so bald als möglich auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigefügt.

So geschehen in Turin, in doppelter Ausfertigung, den 8. August 1861.

(Gez.) A. Tourte.

(Gez.) G. Barbavara.

**Postvertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien.
(Abgeschlossen am 8. August 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1861
Date	
Data	
Seite	240-248
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 561

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.